

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

41. Jahrgang

1. April 2009

Nummer 12

Inhalt	Seite
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung	93
- Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Godesberg-Nord	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	94
- Zustellung von Bußgeldbescheiden	
Veröffentlichung des Sparkassenzweckverbandes „Zweckverband Sparkasse KölnBonn“	96
- Eröffnungsbilanz 01.01.2008	
- Anhang zur Eröffnungsbilanz per 01.01.2008	
- Lagebericht zur Eröffnungsbilanz per 01.01.2008	
Öffentliche Bekanntmachung über die Bekanntgabe von personenbezogenen Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen und Antragsteller	101

BUNDESSTADT BONN Die Oberbürgermeisterin

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Aufstellung und öffentliche Auslegung eines Bebauungsplanes

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 25.03.2009 die Aufstellung und öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8018-10 im

Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Godesberg-Nord,

zwischen Friesdorfer Straße, Bernkasteler Straße, Hochkreuzallee, Südstraße sowie südöstlicher Grenze des Grundstücks Friesdorfer Straße 256 sowie deren Verlängerung bis hin zur Südstraße beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung wird im vereinfachten Verfahren ohne Umweltprüfung aufgestellt.

Die öffentliche Auslegung des Planes und der dazugehörigen Begründung erfolgt

- im **Kataster- und Vermessungsamt**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 7C
- vom **20.04.2009** bis einschließlich **20.05.2009** (Montag und Donnerstag von 8.00 - 18.00 Uhr sowie Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.00 - 13.00 Uhr)

Hinweis:

Zur Information hängt eine verkleinerte Farbkopie des Planes auch während der Öffnungszeiten in der zuständigen Bezirksverwaltungsstelle Bad Godesberg aus.

Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag, der nach dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes gestellt werden könnte) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die von der Antrag stellenden Person im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bürgerbeteiligung im Internet unter:
www.bonn.de

Bonn, den 25. März 2009

In Vertretung

Werner Wingefeld
Stadtbaurat

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 15.01.2009	PK-Nr. 7779.3000.4888
Betroffene/r Salim HASANOV, zuletzt wohnhaft Wolfstr. 13, 53111 Bonn	

jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 3 A, Gewerbeangelegenheiten, 53111 Bonn, bereit.

Bonn, den **23. März 2009**

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Heinen

/ 2.99

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 19.12.2008	PK-Nr. 7777.6657.4986
Betroffene/r Deniz Ismail Aras, Istanbul, ATA 3-3 38ADA K1N20, 34758 Atasehir, Türkei	
Datum 18.02.2009	PK-Nr. 7777.7401.3750
Betroffene/r Mike Busar, Friesdorfer Straße 269, 53175 Bonn	
Datum 23.03.2009	PK-Nr. 7777.6693.8783
Betroffene/r Jürgen Bauer, Geduldweg 11, 8810 Horgen, Schweiz	
Datum 23.03.2009	PK-Nr. 7777.6664.5964
Betroffene/r Kerstin Charlotte Zahr, Rathausstraße 1, 53343 Wachtberg	
Datum 12.03.2009	PK-Nr. 7777.8106.7577
Betroffene/r Roberto Lenzen, Sachsenweg 5, 53119 Bonn	
Datum 20.03.2009	PK-Nr. 7777.8130.9422
Betroffene/r Giuseppe Camuso, Marienstraße 5, 53332 Bornheim	
Datum 16.03.2009	PK-Nr. 7779.3004.3905
Betroffene/r Dirk Simons, z. Zt. unbekanntem Aufenthalts, über Amt 33-21, 53103 Bonn	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Bonn, den **24.03.2009**

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Hoppenkamps

/ 2.99

Veröffentlichung der geprüften und am 27. Februar 2009 durch die Zweckbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes
 "Zweckverband Sparkasse Köln" festgestellten Eröffnungsbilanz

Zweckverband Sparkasse KölnBonn

Eröffnungsbilanz 01.01.2008		
1. Anlagevermögen 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände 1.2 Sachanlagen 1.3 Finanzanlagen	0,00 € 0,00 € 0,00 €	1. Eigenkapital 1.1 Allgemeine Rücklage 1.2 Sonderrücklagen 1.3 Ausgleichsrücklage 1.4 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag
2. Umlaufvermögen 2.1 Vorräte 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens 2.4 Liquide Mittel	0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 €	2. Sonderposten 3. Rückstellungen 4. Verbindlichkeiten
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00 €	5. Passive Rechnungsabgrenzung
Bilanzsumme:		0,00 €
Bilanzsumme:		0,00 €

Köln, den 19. Dezember 2008

gez. Fritz Schramma
 Fritz Schramma
 Vorstandsvorsteher

gez. Bärbel Dieckmann
 Bärbel Dieckmann
 stellvertretende Vorstandsvorsteherin

Zweckverband Sparkasse KölnBonn

Anhang zur Eröffnungsbilanz per 01.01.2008

Die Bilanz des Zweckverbandes KölnBonn wird nach den Vorschriften der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindehaushaltsverordnung NRW - GemHVO NRW) in der Fassung vom 16. November 2004 erstellt.

Neben den allgemein gültigen Bilanzansatz- und Bewertungsvorschriften des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF), sind im Rahmen der Eröffnungsbilanzierung die speziellen Vorschriften der §§ 55, 56 GemHVO NRW berücksichtigt worden.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Auf die Durchführung einer Inventur und die Aufstellung eines Inventars vor Aufstellung der Eröffnungsbilanz wurde verzichtet, da der Zweckverband bis zum Zeitpunkt der Aufstellung der Eröffnungsbilanz weder über bilanzierungsfähige Vermögenswerte noch über bilanzierungspflichtige Verbindlichkeiten verfügte.

Die für den Verband erforderlichen Verwaltungsarbeiten werden von der Sparkasse ausgeführt. Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen.

Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Zu diesem Zweck ist er durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Köln und der Bundesstadt Bonn vom 28. Juni 2004 mit Wirkung zum 01. Januar 2005 als Gewährträger, seit dem 19. Juli 2005 als Träger, der Sparkasse der Stadt Köln festgesetzt worden, die mit Wirkung zum 01. Januar 2005 die Sparkasse Bonn gemäß § 32 Absatz 1 Nr. 2, 1. Fall Sparkassengesetz für Nordrhein Westfalen (a. F.) aufgenommen hat. Die Sparkasse der Stadt Köln führt seit dem 01. Januar 2005 den Namen Sparkasse KölnBonn. Die Sparkasse ist Rechtsnachfolgerin der bisher selbstständigen Sparkasse Bonn. Der Verband ist ihr Gewährträger, seit dem 19. Juli 2005 ihr Träger. Der Verband haftet nach Maßgabe des Sparkassengesetzes für Nordrhein Westfalen für die Verbindlichkeiten der Sparkasse. Seit dem 19. Juli 2005 unterstützt er die Sparkasse nach Maßgabe des Sparkassengesetzes bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes, insbesondere hinsichtlich seiner Pflichten als Gewährträger bzw. Träger der Sparkasse, haften die Stadt Köln sowie die Bundesstadt Bonn im Verhältnis 70 zu 30.

Anlagenpiegel

	Anschaffungs- / Herstellungskosten per Ende Vorjahr	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Anschaffungs- / Herstellungs- kosten per Stichtag	kumulierte Abschreibung per Ende Vorjahr	Zugang Abschreibung	Abgänge Abschreibung	Zuschreibungen	Umbuchungen	kumulierte Abschreibung per Stichtag	Buchwerte per Stichtag	Buchwerte per Ende Vorjahr
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2. Sachanlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3. Finanzanlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe:	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Zweckverband Sparkasse KölnBonn

Forderungsspiegel

	Forderungen insgesamt per Stichtag	davon mit Restlaufzeit:			Forderungen insgesamt per Ende Vorjahr
		bis zu einem Jahr	von einem bis fünf Jahre	mehr als fünf Jahre	
1. Öffentlich rechtl. Forderungen u. Forderungen aus Transferleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2. Privatrechtliche Forderungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Verbindlichkeitspiegel

	Verbindlichkeiten insgesamt per Stichtag	davon mit Restlaufzeit:			Verbindlichkeiten insgesamt per Ende Vorjahr
		bis zu einem Jahr	von einem bis fünf Jahre	mehr als fünf Jahre	
1. Anleihen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3. Verbindlichkeiten aus Krediten für Liquiditätssicherung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
7. Sonstige Verbindlichkeiten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe:	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Köln, den 19. Dezember 2008

gez. Fritz Schramma
Fritz Schramma
Verbandsvorsteher

gez. Bärbel Dieckmann
Bärbel Dieckmann
stv. Verbandsvorsteherin

ZWECKVERBAND SPARKASSE KÖLNBONN

Lagebericht zur Eröffnungsbilanz per 01.01.2008

Aufgaben, Mitglieder, Haftungsverhältnisse

Der Zweckverband Sparkasse KölnBonn fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Zu diesem Zweck ist er durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Köln und der Bundesstadt Bonn vom 28. Juni 2004 mit Wirkung zum 01. Januar 2005 als Gewährträger, seit dem 19. Juli 2005 als Träger, der Sparkasse der Stadt Köln festgesetzt worden, die mit Wirkung zum 01. Januar 2005 die Sparkasse Bonn gemäß § 32 Absatz 1 Nr. 2, 1. Fall Sparkassengesetz für Nordrhein Westfalen (a. F.) aufgenommen hat. Die Sparkasse der Stadt Köln führt seit dem 01. Januar 2005 den Namen Sparkasse KölnBonn. Die Sparkasse ist Rechtsnachfolgerin der bisher selbständigen Sparkasse Bonn. Der Verband ist ihr Gewährträger, seit dem 19. Juli 2005 ihr Träger. Der Verband haftet nach Maßgabe des Sparkassengesetzes für Nordrhein Westfalen für die Verbindlichkeiten der Sparkasse. Seit dem 19. Juli 2005 unterstützt er die Sparkasse nach Maßgabe des Sparkassengesetzes bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Der Verband hat seinen Sitz in Bonn. Für die Verbindlichkeiten des Verbandes, insbesondere hinsichtlich seiner Pflichten als Gewährträger bzw. Träger der Sparkasse, haften die Stadt Köln sowie die Bundesstadt Bonn im Verhältnis 70 zu 30.

Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage

Zum Stichtag 01.01.2008 verfügt der Verband über keine bilanzierungsfähigen Vermögenswerte bzw. über keine bilanzierungspflichtigen Verbindlichkeiten. Ebenso verfügt er über kein Eigenkapital. Die laufende Ertragsrechnung ist ausgeglichen, da gem. § 12 Abs. 2 der Satzung des Verbandes die für den Verband erforderlichen Verwaltungsarbeiten von der Sparkasse ausgeführt werden. Darüber hinaus werden gem. § 12 Abs. 3 der Satzung der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes von der Sparkasse getragen. So wurden insbesondere im Rechnungsjahr 2007 die Sitzungsgelder für die Mitglieder der Verbandsversammlung i. H. v. 43 TEU direkt von der Sparkasse KölnBonn übernommen.

Gem. § 13 der Satzung ist ein dem Verband von der Sparkasse nach § 28 Abs. 2 Sparkassengesetz für Nordrhein Westfalen (a. F.) zugeführter Teil des Jahresüberschusses der Stadt Köln und der Bundesstadt Bonn im Verhältnis 70 zu 30 zuzuteilen. Die zugeteilten Beträge sind von den Verbandsmitgliedern für gemeinnützige Zwecke zu verwenden (§ 28 Abs. 5 Sparkassengesetz für Nordrhein Westfalen (a. F.)). Bislang hat eine entsprechende Zuführung von Teilen des Jahresüberschusses der Sparkasse nicht stattgefunden.

Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung

Grundsätzlich hängt die zukünftige Entwicklung des Verbandes von der geschäftlichen Entwicklung der Sparkasse KölnBonn ab. Auf die Einrichtung eines eigenen Risikofrüherkennungssystems des Verbandes wurde daher verzichtet.

Für das Rechnungsjahr 2009 ist vorgesehen, dass der Verband stille Einlagen in das Vermögen der Sparkasse KölnBonn in Höhe von insgesamt 350 Mio. Euro leistet. Er wird hierfür eine marktübliche Verzinsung erhalten. Die für die stille Einlage erforderlichen Finanzmittel wird der Verband durch eine

Kreditaufnahme aufbringen. Der Verband wird erwartungsgemäß hierdurch einen Ertrag erwirtschaften. An einem Bilanzverlust der Sparkasse KölnBonn nimmt die stille Einlage durch anteilige Herabsetzung ihres Buchwertes teil. Die um eine etwaige Herabsetzung verminderte Stille Einlage ist in jedem Folgejahr während der Laufzeit zunächst wieder bis zum Nennbetrag der Einlage aufzufüllen, jedoch nur soweit hierdurch kein neuer Bilanzverlust entstehen oder erhöht würde. Für die Dauer, während der die stille Einlage herabgesetzt und noch nicht wieder auf ihren Nennwert aufgefüllt wurde, besteht kein Verzinsungsanspruch aus der stillen Einlage.

Organe des Zweckverbandes

Aufstellung der Mitglieder der Organe des Zweckverbandes sowie deren Mitgliedschaften

- in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz Aktiengesetz,
- in Organen von verselbstständigen Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form (über den Zweckverband Sparkasse KölnBonn hinaus) sowie
- in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen

Köln, den 19. Dezember 2008

gez. Fritz Schramma

Fritz Schramma
Verbandsvorsteher

gez. Bärbel Dieckmann

Bärbel Dieckmann
stellvertretende Verbandsvorsteherin

Die Eröffnungsbilanz nebst Anhang und Lagebericht kann in der Geschäftsstelle des Sparkassenzweckverbandes "Zweckverband Sparkasse KölnBonn", Hahnenstraße 57 in 50667 Köln (Sparkasse Köln-Bonn, Raum 5.216), montags bis freitags von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

über die Bekanntgabe von personenbezogenen Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen und Antragsteller

Nach § 35 Abs. 1 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - Meldegesetz NRW - vom 16. September 1997 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 332) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. April 2005 (GV. NRW 2005 S. 263) darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen und hierzu erforderlichenfalls die Datenträger zu vernichten; er hat mit dem Auskunftersuchen eine entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben.

Nach § 35 Abs. 2 des Meldegesetzes NRW darf die Meldebehörde im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden Auskünfte über Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften den Antragstellern und Parteien erteilen. Die Auskünfte dürfen bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist und bei Volksentscheiden vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Bei Bürgerentscheiden dürfen die Auskünfte vom Tage der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.

Wer mit der Bekanntgabe seiner Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen und Antragstellern gemäß § 35 Abs. 6 Meldegesetz NRW nicht einverstanden ist, sollte dies dem Bürgeramt der Bundesstadt Bonn, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, schriftlich mitteilen.

Vom Widerspruchsrecht Gebrauch machen können Personen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres, ohne dass es der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter bedarf.

In Vertretung

gez. Dr. Kregel
Stadtdirektor